

POLITISCHE STREIKS - WARUM NICHT?

Ist es Zufall? Zeitgleich mit den gewerkschaftlichen Protesten gegen die Agenda 2010 gingen die Beschäftigten Österreichs und Frankreichs auf die Straße, wegen durchaus ähnlicher „Reform“-Pläne ihrer Regierungen. Der Unterschied: In Wien, Paris und anderen Städten fanden die Demonstrationen während der Arbeitszeit statt; die Gewerkschaften hatten zum Streik aufgerufen. Täten die Gewerkschaften hierzulande gleiches, gingen sie schwer kalkulierbare Risiken ein, vom gerichtlichen Verbot durch einstweilige Verfügung bis zum Schadenersatz. Der Grund: Die Rechtsprechung hält sog. politische Streiks für rechtswidrig. In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft spricht sie Arbeitnehmern das Recht ab, die Arbeit niederzulegen, um ihrer Haltung zu politischen Vorgängen Nachdruck zu verleihen. Die einzige Ausnahme:

Durch Richterrecht ist in Deutschland der politische Streik verboten. Ist das noch zeitgemäß? In anderen Staaten ist der politische Streik längst selbstverständlich.

Droht ein nicht anderweitig abwendbarer Angriff auf die demokratische Ordnung, sind auch Arbeitsniederlegungen als Mittel des demokratischen Widerstands zulässig; in diesem Zusammenhang wird gerne an den Generalstreik zur

Niederschlagung des Kapp-Putsches im März 1920 erinnert.

Das Ergebnis überrascht in mehrfacher Hinsicht: Die juristische Zunft verordnet einen deutschen Sonderweg, der in Europa im allgemeinen und in der Europäischen Union im besonderen einzigartig ist. In anderen europäischen Ländern sind politische Streiks an der Tagesordnung und rechtlich nicht in Zweifel gezogen. Darunter sind Rechtsordnungen, die auf längere und stabilere republikanische Traditionen zurückblicken als die Bundesrepublik. Überdies ist dieser deutsche Sonderweg erst ein Produkt der 50er Jahre; in der Weimarer Republik hielten die Juristen den politischen Streik für zulässig. Schließlich wird das Verbot auch heute nur selten exekutiert; seine Handhabung scheint nicht frei von Erwägungen politischer Opportunität. So gab es immer wieder Arbeitsniederlegungen aus politischen Gründen, vom Generalstreik am 12. November 1948 über die Urabstimmung bei Kohle und Stahl, zur Erhaltung und Ausdehnung der paritätischen Mitbestimmung am 1. Februar 1951, die Arbeitsniederlegungen aus Anlass des Misstrauensantrags gegen Bundeskanzler Willy Brandt im Mai 1972 bis hin zu wiederholten kurzfristigen Mahnminuten, zum Teil von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden gemeinsam initiiert.

Nach 1945 war der politische Streik nicht umstritten

Nur in zwei - allerdings prominenten - Fällen wurden Sanktionen verhängt: In den Schadenersatzprozessen gegen die IG Druck und Papier infolge des 48-stündigen Zeitungsstreiks am 27. und 28. Mai 1952 im Konflikt um die Betriebsverfassung und beim Verbot der vierstündigen Arbeitsniederlegung der Rundfunkbeschäftigten aus Protest gegen die geplante Zerschlagung des NDR am 19. Dezember 1979.

Zum näheren Verständnis des deutschen juristischen Sonderwegs lohnt ein Blick in die Geschichte. Das Streikrecht, inzwischen in allen demokratischen Verfassungen und in internationalen Menschenrechtskonventionen anerkannt, ist Bestandteil des Koalitionsrechts, also des Rechts der Arbeitnehmer auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss „zur Wahrung und Förderung der Arbeit- und Wirtschaftsbedingungen“ (Art. 9 Abs. 3 GG). Sieht man jedoch genauer hin, ist die Ableitung des Streikrechts aus dem Koalitionsrecht, so, als folge es erst aus der Koalitionsfreiheit, historisch nicht korrekt.

Am Anfang stand der Streik, nicht die Gewerkschaft. Die Gewerkschaften entstanden erst aus gemeinsamen Arbeitseinstellungen und Boykottaufrufen. Der Gesetzgeber sah dies auch so. Seine primäre Sorge galt dem Streik, nicht der Vereinigung. Seit die Handwerksgesellen „aufstanden“ - für Lohn oder blauen Montag, für gesellschaftliche Anerkennung oder das ausschließliche Recht der Arbeitsvermittlung -, also seit dem 14. Jahrhundert war die staatliche Obrigkeit je nach ihrer Zusammensetzung und Herkunft versucht, solches zu verbieten, freilich meist ohne Erfolg. Auch die nach den vorangegangenen Reichspolizeiordnungen im Jahre 1731 erlassene Reichszunft-Ordnung belegte in erster Linie die gemeinsame Arbeitseinstellung mit Strafe, vom Gefängnis bis Galeere und Tod, nämlich für den Fall, dass „die Gesellen sich gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren und entweder an Ort und Stelle (= am Arbeitsplatz), bis ihnen gefüget werde, keine Arbeit mehr zu tuhn ..., oder selbst hauffen-weise auszutreten“.

Im gleichen Muster verfolgte noch die preußische Gewerbeordnung des Jahres 1845 Gehilfen und Fabrikarbeiter mit Gefängnis bis zu einem Jahr, wenn sie „die Einstellung der Arbeit... verabredeten“. Natürlich schloss dies ein, bestehende Ver-

einigungen, wann immer es zweckmäßig erschien, polizeilich zu drangsaliieren oder gar zu verbieten. Folgerichtig haben Gesellen und Arbeiter im Kampf um ihre demokratischen Rechte stets in gleicher Weise um die Anerkennung ihres Streikrechts wie um die Freiheit der Gewerkschaftsgründung gerungen. Die ersten Erfolge dokumentieren dies, indem die Gesetzgeber der Landes- und später der Reichs-Gewerbeordnung bestimmten, dass „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen gewerbliche Gehüfe, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Berufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit ... aufgehoben“ werden, § 152 RGewO von 1872.

Als dann die Weimarer Reichsverfassung die Koalitionsfreiheit endgültig garantierte, umfasste dies auch das Streikrecht, auch wenn der Streik in Art. 159 der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Und: In Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlich anerkannten Koalitionsauftrag, der „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“, war der Streik ausdrücklich nicht etwa nur als Hilfsmittel der Tarifautonomie anerkannt, sondern auch als Form der politischen Intervention.

Auf dem Weg aus polizeistaatlicher Repression zur demokratischen Gleichberechtigung war damit ein Stand erreicht, wie ihn die Arbeiterbewegung auch in anderen demokratischen Ländern Westeuropas durchgesetzt hat. Dieser Gleichklang wurde mit der nationalsozialistischen Diktatur unterbrochen. Nach deren Überwindung knüpfte die Verfassung der Bundesrepublik hinsichtlich der Gewerkschaftsrechte wieder an die Weimarer Reichsverfassung an und garantierte „das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“, Art. 9 Abs. 3 GG. Text und Entste-

hungsgeschichte geben keinerlei Hinweis, dass die Rückkehr zur Weimarer Demokratie in Sachen Koalitionsfreiheit nur mit Einschränkungen beabsichtigt gewesen wäre. Weder wurde das Streikrecht im allgemeinen in Frage gestellt, zumal es bereits in mehreren Landesverfassungen verankert war. Noch verfiel der politische Streik im besonderen der Ablehnung. Der parlamentarische Rat hat letztlich auf die Erwähnung des Streiks verzichtet, da der politische Streik als „irgendwie politischer Machtkampf verfassungsmäßig nicht regulierbar“ sei (Abg. Heuß, FDP). Diese Einschätzung entsprach der damals bereits vorausgegangen Praxis, von betrieblichen Protesten gegen die Demontage seitens der britischen Besatzungsmacht bis zum bereits erwähnten Generalstreik vom November 1948, zu dem der DGB unter anderem aufgerufen hatte, um die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung zu verbessern und um die Grundstoffindustrie und die Kreditinstitute in Gemeineigentum zu überführen. Der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie enthält seit 1949 zur Definition der Friedenspflicht die bemerkenswerte, seinerzeit allgemeinem Konsens entsprechende Feststellung: „Ausgenommen (von der Friedenspflicht) sind Generalstreiks und Demonstrationen, die in Gemeinschaft und unter Leitung des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchgeführt werden und sich nicht ausschließlich auf den Tarifkontrahenten beziehen.“

Die Arbeitsgerichte vollziehen eine Wende

Mit dem demokratischen und sozialstaatlichen Neuanfang nach der Befreiung vom Nationalsozialismus waren also die geschichtliche Kontinuität und der Gleichklang mit anderen europäischen Rechtsordnungen wieder hergestellt. Um so mehr muss im Rückblick die Wende überraschen, die die Arbeitsgerichte wenige Jahre später in Über-

einstimmung mit dem überwiegenden Teil der juristischen Literatur vollzogen. Auslöser war der 48-stündige Zeitungsstreik zu dem die IG Druck und Papier aus Protest gegen die Verhinderung wesentlicher Mitbestimmungsrechte im Entwurf des Betriebsverfassungsgesetzes aufgerufen hatte. Mit Ausnahme des Landesarbeitsgerichts Berlin machten sich die Gerichte -später auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) - die in mehreren Gutachten vertretenen Argumente zu eigen:

- *Verfassungsrechtlich* sei es in einer parlamentarischen Demokratie nicht hinnehmbar, dass der Gesetzgeber, also Parlamente und Abgeordnete, durch Streiks unter Druck gesetzt werden.
- *Koalitionsrechtlich* sei der Streik lediglich als Instrument der Tarifautonomie garantiert, dürfe also nur zu Zielen eingesetzt werden, die tarifvertragsfähig seien.
- *Bürgerlichrechtlich* wurde das in anderem Zusammenhang erfundene Konstrukt eines absoluten Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aufgegriffen, dessen rechtswidrige Verletzung zum Schadenersatz verpflichtete. Damit war das Ergebnis programmiert, erst recht auf dem Hintergrund eines unter Juristen verbreiteten Gesellschaftsbildes, in dem Arbeitskämpfe „im allgemeinen unerwünscht“ seien, „da sie volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen“ (BAG). Nun hat sich in der Rechtsprechung seit jenen Entscheidungen viel geändert. Spätere Urteile des BAG und des Bundesverfassungsgerichts (BverfG) haben Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie und Streikrecht durchaus bestärkt. Ob dies die Rechtsprechung auch zu einer Revision der Beurteilung des politischen Streiks ermuntert, ist schwer vorhersehbar, jedenfalls dürften die Begründungen, mit denen die Gerichte den politischen Streik in den 50iger Jahren verboten, im Lichte der neue-

ren Rechtsprechung kaum noch tragfähig sein. Vor einer rechtlichen Stellungnahme sollte Klarheit bestehen, was überhaupt ein „politischer Streik“ ist. Eine Entmystifizierung erscheint durchaus notwendig. Im Grunde ist nämlich jeder Arbeitskampf politischer Natur. Stets stellt er die kraft Eigentums und Arbeitsrechts gegebene betriebliche Herrschaftsordnung in Frage, rührt also an den Kern des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses. Kein Wunder, dass sich Politiker, gleich welcher Herkunft, regelmäßig mit ungefragten Stellungnahmen einmischen. Nach den Urteilen in Politik und Medien hat es noch nie einen Streik gegeben, der „in die Landschaft passt“. So gesehen macht das nach Art eines pawlowschen Reflexes wiederholte politische Verdikt jeden Streik politisch.

Was ist ein politischer Streik?

Unter politischen Streiks im engeren Sinne versteht man Arbeitsniederlegungen, deren Adressat nicht primär der oder die Arbeitgeber sind, sondern die Öffentlichkeit oder der Staat. In aller Regel handelt es sich um „Protest“- oder „Demonstrations-Streiks“ von befristeter Dauer. Sie unterscheiden sich vom Regelfall des Erzwingungsstreiks dadurch, dass sie nicht bis zur Durchsetzung des intendierten Ergebnisses fortgesetzt werden.

Schließlich sollte gegen alle dumpfen Vorurteile über Streik und „Gewerkschaftsmacht“ nie vergessen werden: Jeder Streik ist Reaktion auf vorausgegangene Ereignisse. Der Verteilungskonflikt beispielsweise beginnt ja nicht erst mit dem Streik, sondern mit der durch die Eigentumsordnung hergestellten Primär-Verteilung. Was die Arbeitnehmer/innen täglich erarbeiten, wächst dem Unternehmer kraft Eigentums zu, automatisch und lautlos. Umverteilung findet täglich statt. Erst, wenn sich die Arbeitnehmer gegen das Er-

gebnis zur Wehr setzen, um es zu korrigieren, müssen sie Forderungen anmelden, Verhandlungen verlangen. Erst dann setzt öffentliches Getöse ein. Gegen diesen öffentlichen Druck können Gewerkschaften erfolgreich sein, wenn die übergroße Mehrheit der Mitglieder wie der Nichtmitglieder mit Forderungen und deren Durchsetzung übereinstimmen. Arbeitsniederlegungen ohne Unterstützung der Betroffenen münden in der Niederlage. So gesehen trägt jeder Streik seine demokratische Legitimation und Kontrolle in sich selbst, Tag für Tag.

Vordemokratisches Verfassungsverständnis

Die These, die politisch motivierte Arbeitseinstellung beschneide die Freiheit der Parlamentsentscheidung, atmet ein vordemokratisches Verfassungsverständnis. Die Annahme eines neutralen, gesellschaftlichen Konflikten entzogenen Staates ist zum einen fern ab von jeder Realität. Das Postulat des neutralen Staates gehört zu den „Lebenslügen des Obrigkeitsstaates“, wie der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch schon zu Zeiten der Weimarer Demokratie festgestellt hat. Vollends hat sich das Grundgesetz von dieser Ideologie des autoritären Staates gelöst - die freilich in der Anfangsphase der Bundesrepublik noch prominente Anhänger hatte; kein Wunder angesichts der Kontinuität unter den juristischen Eliten vor und nach 1945.

Die Antwort einer demokratisch verfassten Gesellschaft kann daher nicht darin bestehen, die Realität auszublenden und einen von der Gesellschaft getrennten Staat ideologisch zu unterstellen; vielmehr liegt die Antwort in der Herstellung von öffentlichem Diskurs und der Ermöglichung gesellschaftlicher Gegengewichte. Was die gesellschaftliche Realität angeht, so vollzieht sich die tägliche interessengeleitete Einflussnahme auf Mitglieder staatlicher Organe ja nicht nur über die

Lobby. Wichtiger ist, dass die gesellschaftliche Prädominanz, die mit der Verfügungsgewalt über Produktionsmittel, und damit über Investitionen und Arbeitsplätze gegeben ist, ganz nachhaltig auch staatliches Handeln beeinflusst. Allein die Ankündigung einer positiven oder negativen Standortentscheidung kann Gemeinden, Bundesländer, ja selbst die Bundesregierung und Parlamentsmehrheit in extreme Abhängigkeit bringen. Standort-, Konzern- und Branchen-Pflege gehören beinahe zum täglichen Brot der Politik. Wenn politische Optionen ergriffen werden oder unterbleiben, weil „die Märkte dies erwarten“: was ist dies anders als die Rücksichtaufnahme auf die wirtschaftlichen Interessen derer, die auf eben diesen Märkten dominieren? Oder haben etwa Zinspolitik, Maastricht-Kriterien und Rückzug des Staates, haben die Privatisierung sozialer Sicherungssysteme nichts mit der „Erwartung der Finanzmärkte“, genauer den Interessen derer zu tun, die Finanzvermögen besitzen oder verwalten?

Das Streikrecht ist mehr als ein Hilfsmittel der Tarifpolitik

Doch abhängig Beschäftigte, in der Regel die Betroffenen jener Standort- und Investitions-Entscheidungen, sollen im demokratischen Gemeinwesen darauf beschränkt sein, alle vier Jahre zu wählen und im übrigen Leserbriefe zu schreiben?! Wenn sie ihr einziges Druckmittel, die vorübergehende Vorenthaltung ihrer Arbeitskraft einsetzen, ausgerechnet dann soll die Unabhängigkeit der Abgeordneten, der Parlamente gefährdet sein? Eine lebendige Demokratie fordert umgekehrt, dass auch die Betroffenen - nebenbei: die Mehrheit - Chancen der nachdrücklichen Einflussnahme haben und nutzen. Nur so kann die Asymmetrie politischen Einflusses kraft wirtschaftlicher Macht korrigiert werden. Das andere - gleichfalls verfassungsrechtliche - Argument stützt sich auf die

verbreitete thematische Gleichsetzung von Streikrecht und Tarifvertrag. Nur zur Durchsetzung tarifvertraglicher Vereinbarungen dürfe gestreikt werden. Auch diese instrumentelle Eingrenzung des Streikrechts verrät ein illiberales Gesellschaftsmodell, in dem die gemeinsame Arbeitsverweigerung ein Fremdkörper, ja eine Bedrohung ist. Nur so ist die in Europa einzigartige Ansammlung rechtlicher Voraussetzungen verständlich, vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bis zum Streikpostenstehen, die fast jeden Streik für die Gewerkschaft zum rechtlichen Risiko machen. Die Degradierung des Streiks zum Hilfsmittel der Tarifpolitik widerspricht zum einen der geschichtlichen Entwicklung: Wann immer die abhängig Beschäftigten um die Koalitionsfreiheit kämpften, haben sie stets auch die Garantie des Streikrechts gefordert und zwar als eigenständiges Recht. Nicht nur, dass seit dem Mittelalter Arbeitsniederlegungen praktiziert wurden, längst ehe es Kollektivverträge gab. Wichtiger: Gesellen, wie Industriearbeiter haben zum Mittel der gemeinsamen Verweigerung gegriffen, um ihre Rechte zu verteidigen oder ihre Lage zu verbessern, unabhängig davon, ob am Ende eine Vereinbarung über Löhne und Arbeitsbedingungen stand. Arbeitseinstellungen gab es gegen Entlassungen, betriebliche Willkür, Beschneidungen des Monopols der Arbeitsvermittlung bis hin zur gesellschaftlichen Anerkennung im städtischen Zunftwesen. Als die Weimarer Reichsverfassung den Arbeitnehmern endlich Recht und Freiheit der autonomen kollektiven Interessenwahrnehmung zuerkannte, bezog sich dies auch auf den Streik, und zwar in der Gestalt, die er im In- und Ausland in der Praxis angenommen hatte. Das Grundgesetz hat in dieser Frage an den Konsens der Weimarer Republik angeknüpft. Zum anderen definiert die Verfassung Ziele und Gegenstände, zu deren Verfolgung kollektive Freiheit garantiert wird, in Übereinstimmung mit der

Weimarer Verfassung denkbar weit: Die Koalitionsfreiheit dient der „Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“. Die Verbesserung der Wirtschaftsbedingungen umschreibt jedoch wesentlich mehr, als sich in Tarifverträgen einfangen ließe. Auch Reformen der Sozialpolitik, des Arbeitsrechts, der Beschäftigungspolitik gehören hierher. Oder sollten die Gewerkschaften etwa nur dann zum Streik aufrufen dürfen, wenn sie Tarifverträge abschließen wollen, jedoch stillhalten müssen, wenn die Grundlagen ebener Tarifverträge beseitigt werden sollen, nämlich das Recht, nicht unterschreitbare Mindestbedingungen zu vereinbaren? Hinzu kommt, dass die Rollenverteilung zwischen Tarifpolitik und staatlicher Sozialpolitik nie eindeutig zu definieren ist. Wenn der Gesetzgeber die Finanzierung des Krankengeldes ausschließlich den Arbeitnehmern aufbürdet, greift er in die Einkommensverteilung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein, ebenso gravierend und unmittelbar wie ein Lohntarifvertrag. Aller Voraussicht nach wird die materielle, soziale und berufliche Lage der Arbeitnehmer/innen je länger, je mehr von Akten der staatlichen Politik geprägt sein, womöglich nachhaltiger als durch Tarifverträge.

Die Begrenzung des Streikrechts allein auf potentielle Gegenstände eines Tarifvertrages ist folglich mit Entstehungsgeschichte, Zweck und Wortlaut der verfassungsrechtlich verbürgten Koalitionsfreiheit nicht vereinbar. Das Ergebnis wird durch internationale Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik beigetreten ist, bestätigt. So garantiert das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 87 das Recht der Gewerkschaften, die Interessen der Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern, Art. 10. Zur Auslegung dieser Bestimmung hat der dazu berufene Sachverständigenausschuss festgestellt, dass das Streikrecht ein wesentliches Mittel ist,

„die wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu fördern und zu verteidigen. Diese Rechte beziehen sich nicht nur darauf, bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen oder kollektive, berufsbezogene Forderungen zu erheben; sie umfassen vielmehr gleichermaßen Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik und Probleme auf der Unternehmensebene, die die Arbeitnehmer direkt betreffen“, (Internationale Arbeitskonferenz, 1983, III, IV. Teil b).

Unabhängig von der koalitions- und streikrechtlichen Begründung finden politische Streiks ihre Legitimation zusätzlich in der Freiheit der Meinungsäußerung, Art. 5. GG. Sieht man vom Generalstreik zur Niederschlagung des Kapp-Putsches ab, handelt es sich bei politischen Streiks üblicherweise um Protest- und Demonstrationsstreiks, deren Dauer von vornherein befristet ist. In dieser Hinsicht besteht sogar Konsens mit den Arbeitgebern. Wann immer Arbeitgeber und Gewerkschaften gemeinsam zur Arbeitsunterbrechung aufgerufen haben, etwa nach der Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Hans Martin Schleyer am 25. Oktober 1977, oder wann immer sie Mahnminuten toleriert haben, bestand Einigkeit, dass es sich um eine spezifische Form der Meinungsäußerung handelt. Dabei macht es bei befristeten - Arbeitseinstellungen keinen Unterschied, ob diese nach Minuten oder Stunden bemessen sind.

Das Verlassen des Arbeitsplatzes ist ein demokratisches Grundrecht

Auch hier gilt es, die liberalen Prinzipien einer offenen Gesellschaft anzuerkennen, nach denen die öffentliche, auch konfliktorische Auseinandersetzung ein unverzichtbares Element demokratischer Willensbildung ist. Dies schließt für die Arbeitnehmer auch das Recht ein, zwecks Demonstration ihrer Meinung vorübergehend den Arbeitsplatz zu

,verlassen. Demokratische Freiheit geht vor arbeitsvertraglichem Gehorsam. Bleibt die juristische Erfindung des „absoluten Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“. Das bürgerliche Gesetzbuch sieht ein solches Recht nicht vor. Die Gerichte haben es im Wettbewerbsrecht entwickelt. Doch selbst wenn man ein solches Recht in anderen Bezügen anerkennt, zur Einschränkung des Streikrechts ist es untauglich: von Verfassungs wegen! Wenn das Grundgesetz mit der Koalitionsfreiheit auch das Recht zur Arbeitseinstellung garantiert, kann dieses Grundrecht nicht durch einfaches Gesetz, schon gar nicht durch Konstruktionen des Richterrechts eingeschränkt werden. Umgekehrt müssen Normen und Rechte unterhalb der Verfassung den Grundrechten und verfassungsrechtlichen Vorgaben weichen bzw. im Lichte der Verfassung ausgelegt werden. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist daher nicht imstande, dem verfassungsrechtlich verbürgten Streikrecht Grenzen zu setzen.

Aus den gleichen Gründen muss der Arbeitgeber im Falle einer Arbeitsniederlegung vorübergehend auf die Arbeitsleistung „seiner“ Beschäftigten verzichten. Arbeitsvertragliche Pflichten und Rechte haben verfassungsrechtliche, also vorrangige Rechtspositionen zu respektieren. Wer andere für sich arbeiten lässt, hat deren Grundfreiheiten, auch die zur kollektiven Gegenwehr und Meinungsäußerung während der Arbeitszeit hinzunehmen. Mit anderen Worten: mit dem Arbeitsvertrag entäußert sich der Arbeitnehmer nicht seiner Grundrechte, schon gar nicht derer, die sich gerade auf die soziale Situation der abhängigen Beschäftigung beziehen.



Der Wille zur Freiheit vom Krieg, also zur pazifistischen Muße, kommt erst ganz zum Zug zusammen mit jener Bändigung des imperialistischen Maximalprofits, die schließlich seine Abschaffung heißt. Sonst wird die Abwesenheit, gar Unmöglichkeit von Angriffskriegen aus einem höchst erwünschten Zustand nie ein normaler.

Ernst Bloch

Der Krieg gegen den Terrorismus kann nur in den Köpfen der Menschen gewonnen werden. Wer die Menschen gewinnen will, muss sich mit ihrer Situation und ihren Lebensbedingungen auseinander setzen. Der Terrorismus hat sich längst verselbstständigt; er wird nicht von den Entrechteten dieser Welt geführt. Die Not und das Elend zahlloser Menschen aber waren ein Nährboden, auf dem die Terroristen groß geworden sind. Von dort, vor allem, bekommen sie Zustimmung. Weder Amerika noch die westlichen Staaten können das Elend der Welt beseitigen, schon gar nicht das hausgemachte, nicht einmal in den zahllosen Flüchtlingslagern. Aber sie müssen, wenn sie den Terror besiegen wollen, den Menschen dort, den Verlierern der Globalisierung auf Dauer mehr Hoffnung geben.

Stefan Geiger